



Seedorfer Chilbi

Abgesagt!!

6. September 2020

- Aufgrund der aktuellen Corona-Situation muss die Seedorfer Chilbi für dieses Jahr leider **abgesagt** werden.
- Das OK freut sich schon jetzt, die Seedorfer Bevölkerung im 2021 auf dem Kreisschul-Areal zur Chilbi begrüßen zu können.
- Der Familiengottesdienst findet um 9.30 Uhr in der Pfarrkirche statt. Pater Michael und die Liturgiegruppe laden alle Familien und Pfarreiangehörige zum Mitfeiern ein.

GESUCHT: Personen für die Reussdelta-Aufsicht

Sie sind die «Hüter» des Reussdeltas: Die acht Mitglieder der Reussdelta-Aufsicht informieren über das Reussdelta und kontrollieren, dass das Schutzreglement über das Reussdelta eingehalten wird.

Sind Sie an unserer schönen Natur und speziell an der Flora und Fauna im Reussdelta interessiert und mögen den Umgang mit Menschen, dann melden Sie sich direkt bei:

- der Reussdelta-Kommission (RDK), Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 24 29
- oder bei Michael Kunkel, Mitglied RDK, Tel. 041 870 45 09, Email: dr.michael.kunkel@gmail.com

Die Einsätze werden nach den Kantonalen Richtlinien im Stundenlohn entschädigt.

Weitere Informationen finden Sie auch der neuen Homepage: www.reussdelta.ch

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Trottoirs und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet, noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (Artikel 83 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri; RB 40.1111).

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein, dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt wird. Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Was ist zu beachten:

1. Ausfahrten und Strasseneinmündungen

Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strasse erreichen.

2. Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen

Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.

3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs

Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit!